

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

21. Jänner 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0140-IV.5/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2018 unter der Zl. 2315/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versagen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Migrationspakt der Vereinten Nationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Ausarbeitung des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (VN) für sichere, geordnete und reguläre Migration (in der Folge VN-Migrationspakt) wurde mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten (Resolution der VN-Generalversammlung 71/1 vom 19. September 2016) mandatiert. Der sodann auf Basis der sogenannten „Modalitätenresolution“ (Resolution der VN-Generalversammlung 71/280 vom 06. April 2017) über ein Jahr andauernde Prozess bestand aus einer Vorbereitungsphase mit sechs thematischen Konsultationen in Genf, New York und Wien (Mai - Oktober 2017), einem „Stocktaking“-Treffen in Mexiko (Dezember 2017) sowie schließlich sechs zwischenstaatlichen Verhandlungsrunden in New York (20. Februar – 13. Juli 2018). Österreichische Vertreterinnen und Vertreter, die aufgrund innerstaatlich abgestimmter Weisungen handelten, nahmen von Beginn an diesem Prozess teil, wobei die allgemeinen und später spezifischeren Verhandlungsprioritäten bzw. -vorgaben auch auf Ebene der Europäischen Union (EU) – sowohl in Brüssel als auch in New York – im Sinne eines möglichst einheitlichen Auftretens akkordiert wurden (z.B. „EU-Guidelines“, „Framework Document“, „EU-Lines-To-Take“). Diese umfassten schwerpunktmäßig Themen wie die Verhinderung und Eindämmung irregulärer Migration, die Bekräftigung der Rückübernahmeverpflichtung, die Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel sowie die Stärkung internationaler Kooperation im Migrationsbereich. Die österreichischen Beiträge hierfür wurden dabei vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) in jeder Phase des Prozesses mit allen gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) relevanten Fachministerien laufend abgestimmt. Als Österreichs Verhandlungsdelegierte in New York fungierten weisungsgebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Vertretung New York, deren Sitzungsberichte stets auch an alle relevanten Fachministerien ergingen.

Zu den Fragen 4 und 19:

Österreichs Verhandlungsdelegierte in New York setzten sich – aufgrund der ungarischen Blockadehaltung ab der zweiten Verhandlungsrunde auch im Namen der EU-27 – für die Berücksichtigung der maßgeblichen österreichischen und europäischen Interessen ein. Dies beinhaltete neben der bestmöglichen Sicherstellung einer rechtlichen Unverbindlichkeit des VN-Migrationspakts Prioritäten wie die Verhinderung und Eindämmung irregulärer Migration, die Bekräftigung der völkergewohnheitsrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung, die Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel sowie die Stärkung internationaler Kooperation im Migrationsbereich. In vielen Bereichen konnten bedeutende Verhandlungserfolge erzielt werden, die politische Gesamtbewertung des VN-Migrationspakts fiel in der Folge allerdings in Anbetracht der im Dokument 33/11 des Ministerrats vom 31. Oktober 2018 angeführten Punkte nicht ausreichend positiv aus.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die Bundesregierung beschloss im Ministerrat vom 31. Oktober 2018, dass sie den VN-Migrationspakt nicht annimmt. Dies geschah nach einer politischen Bewertung des Dokuments durch die Mitglieder der Bundesregierung. Österreich hatte bereits zuvor beim Abschluss der Verhandlungen in New York am 13. Juli 2018 im Namen von 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erklärt, dass es betreffend den ausverhandelten Text noch wichtige Bedenken gebe und dass dieser nunmehr auf politischer Ebene evaluiert werden müsse.

Zu Frage 8:

Der VN-Migrationspakt war während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft regelmäßig Gegenstand von Gesprächen und Sitzungen sowohl auf politischer als auch auf Beamtenebene. Österreich agierte dabei – wie für eine EU-Ratspräsidentschaft üblich – als neutraler, die Interessen der übrigen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigender Mittler.

Zu den Fragen 9 bis 13 sowie 15:

Nach eingehender Prüfung bestanden seitens der Bundesregierung erhebliche Bedenken hinsichtlich der Inhalte und Ziele des VN-Migrationspaktes. Staatliches Handeln auf dem Gebiet der Migration kann nach Auffassung der österreichischen Bundesregierung nur auf der Grundlage innerstaatlicher Gesetze oder völkerrechtlicher Verträge, denen das Parlament zuvor die verfassungsgemäße Zustimmung erteilt hat, erfolgen. Durch den VN-Migrationspakt hätte ein Österreich bindendes Völkergewohnheitsrecht begründet werden können, welches gemäß Art. 9 Abs. 1 B-VG als Bestandteil des Bundesrechts gegolten hätte; außerdem hätte der Pakt auch als „soft law“ rechtliche Wirkungen für Österreich entfalten können. Zu den konkreten Punkten wird auf das Dokument 33/11 des Ministerrats vom 31. Oktober 2018 verwiesen.

Zu Frage 14:

Im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten gibt es insofern keinen „Aufholbedarf Österreichs“, da Österreich bereits seit 2003 am regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der EU-Mitgliedstaaten teilnimmt. Zunächst im „Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen für Integrationsfragen“ von der Europäischen Kommission etabliert, wurde der Name im Jahr 2016 von der Europäischen Kommission durch „Europäisches Integrationsnetzwerk (EIN)“ ersetzt, verbunden mit der Absicht, den Austausch der

- 3 -

Mitgliedstaaten gezielt zu unterstützen. Das letzte Austauschtreffen des Europäischen Integrationsnetzwerks fand vom 12. bis 13. November 2018 in Wien statt. Mit rund 35 Fachexpertinnen und Fachexperten aus EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission widmete es sich vor allem dem Austausch zu „Best Practices“ im Bereich der Integration von Frauen.

Um zudem Maßnahmen zur Integration entsprechend umzusetzen ist es die im Regierungsprogramm erklärte Ambition Österreichs, sie als langfristigen Prozess zu verstehen, der nicht von heute auf morgen vollendet werden kann. Diesen Herausforderungen wird mit dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ begegnet. Österreich verfügt mit dem Integrationsgesetz und mit dem Nationalen Aktionsplan über eine Integrationsstrategie, um einer Polarisierung innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken und bietet alle Chancen zur Integration an. „Best Practices“ und Erfahrungen dazu werden auch im internationalen Bereich weitergegeben.

Zu den Fragen 16 und 17:

Bei der vonseiten der Bundesregierung beschlossenen Enthaltung zum VN-Migrationspakt handelt es sich lediglich um eine einzige Resolution, was am grundsätzlichen Bekenntnis Österreichs zu einem effektiven Multilateralismus nichts ändert. Internationale Zusammenarbeit bleibt der bevorzugte Weg, um angemessene Antworten auf grenzüberschreitende Probleme und Herausforderungen zu finden.

Zu Frage 18:

Der Gegenstand dieser Frage fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Zur Frage 20:

Die politischen Überlegungen zum VN-Migrationspakt wurden im Ministerratsvortrag zum Beschluss der Bundesregierung über Österreichs Abstimmungsverhalten klar ersichtlich gemacht. Sie waren geleitet von dem Bemühen Österreichs souveräne Entscheidungsmöglichkeiten in Migrationsfragen zu bewahren.

Zu den Fragen 21 und 22:

Das BMEIA ist zu jedem Zeitpunkt bemüht, in seiner Kommunikationsarbeit außenpolitische Entscheidungen verständlich und nachvollziehbar zu machen. Ziel ist es, die interessierte Öffentlichkeit faktisch korrekt zu informieren. Falschdarstellungen in den Medien wird, wo notwendig, entgegnet.

Dr. Karin Kneissl

